

ding. Wenn nun auch hierin die Behauptung liegen sollte, Rekurrentin habe bereits ein Nachlaßvertragsbegehren eingereicht, und diese Behauptung als richtig anzunehmen wäre, so würde das doch keinen Grund abgeben, wegen dessen der Konkursrichter die von einem betreibenden Gläubiger, gestützt auf die gesetzlichen Voraussetzungen, verlangte Konkurserklärung hätte verweigern dürfen. Unter den Ausnahmefällen der Art. 172 und 173 SchKG, in welchen der Richter statt dem gestellten Konkursbegehren gemäß Art. 171 durch sofortige Konkursöffnung Folge zu geben, dieses Begehren abzuweisen oder durch seinen Entscheid auszuweisen hat, figuriert der genannte Grund nicht. Der Gesetzgeber hat ihn auch unmöglich als solchen Ausnahmefall anerkennen können, da es sonst im Belieben des betriebenen Schuldners liegen würde, durch die bloße Einreichung eines wenn auch materiell unbegründeten Nachlaßvertrags-Begehrens die Konkursöffnung zum Schaden des betreibenden Gläubigers hinauszuschieben. Vielmehr kann im Interesse der Gläubigerschaft erst der Entscheid, durch den die Nachlaßbehörde auf ein solches Begehren eintritt, eine die Zulässigkeit der Konkurserklärung ausschließende Wirkung ausüben (wobei der Konkursrichter Ziff. 3 des Art. 172 analog zur Anwendung zu bringen hat). Es muß also dem Schuldner, der den Konkurs vermittelt der Rechtswohlthat des Nachlaßvertrages vermeiden will, obliegen, dem Konkurserkennnis durch Erlangung eines Eintretensentseides der Nachlaßbehörde nach Art. 295 SchKG zuvorzukommen. Demgemäß läßt auch Art. 297 die betreibungshemmende Wirkung der Nachlaßstundung erst mit der behördlichen Bewilligung derselben eintreten.

Hatte somit das Konkursamt Wil das Konkursdekret vom 22. November als von diesem Tage an (Art. 175 des Gesetzes) vollziehbar anzuerkennen, so kann es sich allein noch fragen, ob es den nachher wirklich erfolgten Entscheid der Nachlaßbehörde über das Nachlaßvertragsbegehren ebenfalls anzuerkennen habe und ob also die Durchführung des Konkursverfahrens als nachträglich sistiert gelten müsse. Diese Frage ist zu verneinen und zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß der Entscheid der Nachlaßbehörde sich als eine offenbar gesetzwidrige, weil ohne gesetzliche Kompetenz vorgenommene behördliche Anordnung darstellt. Wenn nämlich nach dem Gesagten der Konkurs über die Rekurrentin

als mit dem 22. November eröffnet gelten muß, so konnte ein Nachlaßverfahren nur noch im Konkurse selbst, d. h. nach Maßgabe des Art. 317 SchKG stattfinden. In diesem Falle ist aber die Möglichkeit einer Nachlaßstundung und der mit einer solchen verbundenen Hemmung des Exekutionsverfahrens von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wie das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide in Sachen Winter und Genossen (Amtl. Sammlung Separatausgabe, Bd. III, Nr. 14 \*) des näheren ausgeführt hat. Die Konkursbehörden (Konkursamt bezw. Aufsichtsbehörden) müssen danach die vom Bezirksgericht Wil unterm 26. November beschlossene Nachlaßstundung als für sie bei Durchführung des eröffneten Konkursverfahrens unverbindlich ansehen, indem eine solche Stundung sich als eine Maßnahme qualifiziert, die nicht allein außer der gesetzlichen Kompetenz des Bezirksgerichtes als Nachlaßbehörde liegt, sondern die gültiger Weise überhaupt von keiner Behörde angeordnet werden kann. Mit der Frage, ob und inwieweit der bezirksgerichtliche Beschluß als solcher einer formellen Aufhebung durch eine zuständige Amtsstelle fähig und bedürftig sei, haben sich die Aufsichtsbehörden nicht zu beschäftigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

145. Entscheid vom 30. Dezember 1904  
in Sachen Weinmann.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Anwendbarkeit des Art. 110 Abs. 3  
SchKG auf die Lohnpfändung.

I. Am 11. Oktober 1904 stellte der Gläubiger Christ. Schröder gegen den Rekurrenten Weinmann ein Begehren um Lohnpfändung. Das Betreibungsamt Zürich III wies ihn damit ab, weil die pfändbare Lohnquote des Schuldners bereits zu Gunsten einer vorhergehenden Pfändungsgruppe für die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. April 1904 bis 1. April 1905, gepfändet worden sei.

\* Ges.-Ausg., Bd. XXVI, 1, Nr. 31, S. 163 ff.

Die untere Aufsichtsbehörde hieß eine vom Gläubiger Weinmann gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde gut und wies das Betreibungsamt an, die verlangte Lohnpfändung für die Dauer eines Jahres, von der Pfändung an gerechnet, zu vollziehen. Hiegegen ergriff der Schuldner Weinmann Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage: Es sei, so lange die bestehende Lohnpfändung daure, jedes weitere Lohnpfändungsbegehren abzuweisen.

Unterm 1. Dezember 1904 beschied die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs abschlägig, indem sie ausführte: Die bestehende Lohnpfändung könne gemäß Art. 110 Abs. 3 SchRG weitere Gläubiger nicht daran hindern, den Lohn ebenfalls für die Dauer eines Jahres für sich pfänden zu lassen. Dabei gehe natürlich die frühere Pfändung, soweit sie zeitlich reiche, der neuen vor und könne der Lohn der betreffenden Periode für den neuen Gläubiger nur dann verwendet werden, wenn aus irgend einem Grunde die Pfändung zu Gunsten des bisherigen Pfändungsgläubigers dahinfalle. Andernfalls werde die neue Pfändung erst nach Ablauf des Jahres wirksam, für dessen Dauer die frühere vorgenommen worden sei.

II. Mit seinem nunmehrigen, dem Bundesgericht innert Frist eingereichten Rekurse stellt Weinmann in Erneuerung seiner Beschwerde das Begehren: Es sei die von den Vorinstanzen verfügte Lohnpfändung einstweilen zurückzustellen, bis die bestehende Lohnpfändung abgelaufen sein werde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 110 Abs. 3 SchRG gestattet die Pfändung eines bereits gepfändeten Objektes, soweit dessen Erlös nicht dem vorangehenden Pfändungsgläubiger (bzw. der Gruppe solcher) auszurichten sein wird. Eine derartige Pfändung für den Mehrerlös muß auch bei der Lohnpfändung zulässig sein. Auch hier kann unter Umständen das Pfändungsobjekt (d. h. die Summe der gepfändeten Lohnquoten) wegen Wegfallens der Pfändung, ohne daß sämtliche von ihr betroffenen Lohneingänge für die betriebene Forderung in Anspruch genommen worden sind, ganz oder teilweise als Exekutionsobjekt für anderweitige Forderungen disponibel werden. An einem stichhaltigen Grunde aber fehlt es, um einem spätern Gläubiger den

Zugriff auf solchen, für den erstpfändenden Gläubiger nicht mehr zu verwendenden Lohn zu versagen.

Damit hat der angefochtene Entscheid zunächst soweit aufrecht zu bleiben, als derselbe eine neue Pfändung gegen den Rekurrenten, im beschränkten Umfange des Art. 110 Abs. 3, zuläßt für den Zeitraum, auf den sich die vorangegangene Pfändung noch erstreckt, d. h. bis zum 5. April 1905.

Aber auch für den weitem Zeitraum vom 5. April 1905 bis zum Ablauf der Jahresfrist vom Vollzuge der angeordneten Pfändung an muß dieselbe als gesetzlich zulässig gelten (vergl. Amtl. Sammlung, Separatausgabe, Bd. I, Nr. 2, S. 14)\*. Dem steht nicht, wie der Rekurrent meint, der vom Bundesrat (Archiv III, Nr. 56) ausgesprochene Satz entgegen, daß, nachdem die jährliche Frist, für die eine Lohnpfändung erfolgt war, abgelaufen ist, der (nachherige) Lohn des Schuldners wieder zum gemeinsamen Exekutionsobjekt aller Gläubiger werden solle. Damit will das Recht der letztern, die Pfändung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu beliebiger Zeit anzubegehren, nicht beeinträchtigt werden. Nur übt eine solche Pfändung ihre Wirkung nicht sofort aus, da sie den schuldbnerischen Lohn nicht schon vom Zeitpunkte ihrer Vornahme an, sondern erst von einem spätern Zeitpunkte an erfaßt, von dem an der Lohn für den zweifpfändenden Gläubiger verfügbar sein wird. Zu Unrecht nimmt endlich der Rekurrent an, daß bei der hier vertretenen Auffassung der Grundsatz, wonach die Lohnpfändung eines Gläubigers nur auf die Dauer eines Jahres zulässig sein soll, dadurch illusorisch gemacht werden könnte, daß dieser Gläubiger zum Voraus auf dem Wege einer Nachpfändung auf denjenigen Lohn greifen würde, den der Schuldner nach Ablauf der Jahresfrist verdienen wird. Dieser Schluß ist ein verfehlter, da die obigen Ausführungen nicht die Rechtsstellung des erstpfändenden Gläubigers betreffen, sondern diejenige seiner erst nachher zum Pfändungsvollzuge gelangenden Mitgläubiger.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Ges.-Ausg. XXIV, 1, No 22, S. 140.